

Entwurf Stand: 03.06.2009

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Neumünster, Fachdienst Schule, Kultur und Sport vertreten durch den Oberbürgermeister, Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster,

und

der Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein KÖR, vertreten durch den Vorstand, Bei Schuldts Stift 3, 20355 Hamburg

Präambel

Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein ist Träger der Landesberufsschule für Zahntechniker in Neumünster. Die Landesberufsschule für Zahntechniker Neumünster ist der Beruflichen Schule Walther-Lehmkuhl-Schule angegliedert. Die Stadt Neumünster ist Träger der Beruflichen Schule Walther-Lehmkuhl-Schule.

Die Berufliche Schule Walther-Lehmkuhl-Schule soll als Regionales Berufsbildungszentrum (RBZ) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden. Um dieses zu ermöglichen, soll eine einheitliche Schulträgerschaft für die gesamte Berufliche Schule Walther-Lehmkuhl-Schule herbeigeführt werden.

§ 1

Übertragung der Schulträgerschaft

Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein überträgt die Schulträgerschaft für die Landesberufsschule für Zahntechniker in Neumünster mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf die Stadt Neumünster, welche die Schulträgerschaft für die Landesberufsschule für Zahntechniker in Neumünster mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

Mit der Übertragung der Schulträgerschaft ist weder ein Eigentumsübergang noch eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen an die Stadt Neumünster oder an das Regionale Berufsbildungszentrum nach dessen Errichtung verbunden.

§ 2

Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers

Die Stadt Neumünster überträgt gemäß § 95 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Schleswig-Holstein die Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers für die Landesberufsschule Zahntechniker in Neumünster an die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein. An der Landesberufsschule wird derzeit folgender Ausbildungsberuf beschult:

Zahntechnikerin/Zahntechniker.

Änderungen der Bezeichnung des Ausbildungsberufes und daraus folgende Änderungen der Bezeichnung der Landesberufsschule haben keine Auswirkungen auf den Bestand und die Durchführung des Vertrages.

Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein ist verpflichtet, sämtliche Aufgaben des Schulträgers gemäß § 48 Abs. 1 SchulG eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Stadt Neumünster unterliegt als Schulträger der Schulaufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Sollten im Rahmen des § 125 SchulG schulaufsichtliche Anordnungen im Hinblick auf die Landesberufsschule für Zahntechniker gegenüber der Stadt Neumünster getroffen werden, dann ist die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein verpflichtet, an der Umsetzung mitzuwirken und diese zu ermöglichen.

§ 3 Finanzierung

1. Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein finanziert den Schulbetrieb durch die Einnahme von Schulkosten- und Umschülerbeiträgen. Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein wird ermächtigt, diese Beiträge von allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie vom Land Schleswig-Holstein und ggf. von Ausbildungsbetrieben, welche die Schulkostenbeiträge selbst zahlen, in eigener Zuständigkeit zu erheben und einzuziehen. Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein und das zu errichtende RBZ können sich auf eine gemeinsame Erhebung und Einziehung dieser Beiträge verständigen.
2. Die Zahntechniker-Innung Hamburg und Schleswig-Holstein führt einen eigenständigen Haushalt für die Landesberufsschule für Zahntechniker. Der Haushalt wird getrennt vom Haushalt für die Berufliche Schule Walther-Lehmkuhl-Schule bzw. vom Haushalt des Regionalen Berufsbildungszentrums nach dessen Errichtung geführt.
3. Die Zahntechniker Innung Hamburg und Schleswig-Holstein hat die Abrechnungen von Schulkosten- und Umschülerbeiträgen gegenüber dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zu den vorgegebenen Stichtagen vorzulegen.

Die Zahntechniker Innung Hamburg und Schleswig-Holstein erstellt nach den Vorgaben und Fristen des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein jährlich einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss für die Abrechnung der Schulkosten- und Umschülerbeiträge. Die Stadt Neumünster und das zu gründende RBZ erhält eine Kopie des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung.

§ 4 Laufzeit, Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2009 für eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 42 Monaten zum Schuljahresende schriftlich gekündigt wird. Diese Kündigung ist sechs Monate im Voraus anzukündigen und zu begründen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein erheblicher Rückgang der Schülerzahlen begründet für die Innung ein außerordentliches Kündigungsrecht.
2. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt unberührt.
3. Nebenabreden und Änderungen sind jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

4. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und der zuständigen Handwerkskammer.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die anderen Vereinbarung und die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen soll diejenige Bestimmung treten, die inhaltlich dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten soweit wie möglich entspricht. Diese vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Neumünster, [Datum]

Unterschriften

